

Erhebungsbogen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Angaben zur eigenen Person (Einlader):

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staatsangehörigkeit	Ausweisdokument, Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Vollständige Anschrift
<input type="text"/>

Zurzeit ausgeübter Beruf	Arbeitgeber
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen (EUR)
<input type="text"/>

Ich bin für _____ Person/en (z. B. Ehepartner/minderjährige Kinder) unterhaltsverpflichtet.

Ich wohne in einer Mietwohnung

Größe: _____ m²,

Kaltmiete: _____ EUR

– Eigentumswohnung – eigenem Haus *)

Nachweis
vorgelegen

Angaben zur Person, die eingeladen werden soll:

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geburtsdatum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staatsangehörigkeit	Passnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Heimatanschrift, Ort, Straße
<input type="text"/>

Verwandtschaftsverhältnis zum Einladenden
<input type="text"/>

Mitreisende Familienangehörige (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
<input type="text"/>

<input type="text"/>

Beabsichtigtes Einreisedatum	bis zur Beendigung des Aufenthalts oder Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Aufenthaltszweck: Besuch -
<input type="text"/>

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

Für die Richtigkeit der o. a. Angaben

*) Nicht Zutreffendes streichen

(Datum, Unterschrift)

Auszug aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.
- (3) In den Fällen des [§ 64](#) Abs. 1 und 2 haftet der Beförderungsunternehmer neben dem Ausländer für die Kosten der Rückbeförderung des Ausländers und für die Kosten, die von der Ankunft des Ausländers an der Grenzübergangsstelle bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehen. Ein Beförderungsunternehmer, der schuldhaft einer Verfügung nach [§ 63](#) Abs. 2 zuwiderhandelt, haftet neben dem Ausländer für sonstige Kosten, die in den Fällen des [§ 64](#) Abs. 1 durch die Zurückweisung und in den Fällen des [§ 64](#) Abs. 2 durch die Abschiebung entstehen.
- (4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war. In gleicher Weise haftet, wer eine nach [§ 96](#) strafbare Handlung begeht. Der Ausländer haftet für die Kosten nur, soweit sie von dem anderen Kostenschuldner nicht beigesteuert werden können.
- (5) Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Zur Sicherung der Ausreisekosten können Rückflugscheine und sonstige Fahrausweise beschlagnahmt werden, die im Besitz eines Ausländers sind, der zurückgewiesen, zurückgeschoben, ausgewiesen oder abgeschoben werden soll oder dem Einreise und Aufenthalt nur wegen der Stellung eines Asylantrages gestattet wird.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

- (1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen
 1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
 2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
 3. sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.
- (2) Die Kosten, für die der Beförderungsunternehmer nach [§ 66](#) Abs. 3 Satz 1 haftet, umfassen
 1. die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Kosten,
 2. die bis zum Vollzug der Entscheidung über die Einreise entstehenden Verwaltungskosten und Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers und Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und
 3. die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Kosten, soweit der Beförderungsunternehmer nicht selbst die erforderliche Begleitung des Ausländers übernimmt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach [§ 71](#) zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungs- Vollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.
- (3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.